

Gemeinde Stepenitztal

Gemeindevertretung Stepenitztal

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal, Nr: SI/14GV/2014/02

Sitzungstermin: Dienstag, 23.09.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Dörphus, An der Stepenitz 2, 23936 Börzow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2014
- 5 Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Mallentin vom 21.05.2014 zur Auftragsvergabe sowie überplanmäßigen Auszahlung zum Kauf von Spielgeräten **VO/14GV/2014-015**
- 6 Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 **VO/14GV/2014-016**
- 7 Beschluß einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen für die Gemeinde Stepenitztal **VO/14GV/2014-017**
- 8 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal vom 25.06.2014 **VO/14GV/2014-018**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Koth
Bürgermeister

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-016			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.07.2014 Verfasser: Wulff,Manuela			
Stellungnahme der Gemeinde Stepenitztal zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Stepenitztal					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Kinder aus der Gemeinde Stepenitztal ab dem Schuljahr 2015/16 an nachfolgend benannten Schulstandorten und Schulen beschult werden sollen:

- Schulstandort Grevesmühlen: für Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Börzow, Gostorf, Bonnhagen, Teschow, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg, Volkenshagen

Grundschüler: Grundschule „Am Ploggensee“, Ploggenseering 64, 23936 Grevesmühlen

Regionalschüler: Regionale Schule „Am Wasserturm“ Ploggenseering 68, 23936 Grevesmühlen

sowie

- Schulstandort:

Schönberg: für Grund- und Regionalschüler aus Blüssen und Papenhusen:

Regionale Schule mit Grundschule Schönberg
Dassower Straße 10
23923 Schönberg

Sachverhalt:

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 für das Land Mecklenburg Vorpommern i. V. m. der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung (Schulentwicklungsplanungsverordnung-SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005 ist für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Jahres 2019/20 eine neue Schulentwicklungsplanung aufzustellen.

In Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburgs sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.

Die Schulträger haben die Gemeinden, die zum bestehenden Schuleinzugsbereich gehören, anzuhören.

Am Schulstandort Grevesmühlen befinden sich die Grundschulen „Fritz Reuter“ und die Grundschule „Am Plogensee“ sowie die Regionale Schule „Am Wasserturm“. Diese unterscheiden sich unter Anderem in Schulkonzept, Schulbau und Angeboten.

Mit der Kommunalwahl im Mai 2014 haben sich die Gemeinden Mallentin, Papenhusen und Börzow zu einer neuen Gemeinde Stepenitztal zusammengeschlossen. Die Schuleinzugsgebiete der Ortsteile (früher Gemeinden) sind gegenwärtig verschiedenen Grundschulen in Grevesmühlen zugeordnet. Besonders in Anbetracht der Schulwege und der Schülerbeförderung sind an der Grundschule „Am Plogensee“ ideale Bedingungen für eine einheitliche Zuordnung aller Grundschul Kinder der neuen Gemeinde Stepenitztal:

- die Schülerbeförderung erfolgt direkt ab/von der Grundschule
- es sind ausreichende Parkmöglichkeiten für Eltern direkt an der Grundschule vorhanden
- eine warme Mittagsversorgung wird an der Grundschule angeboten
- großzügige Aufnahmekapazitäten und Klassenräume sind vorhanden
- 24 Schüler werden je Klassenraum beschult
- die Wegstrecke zum Hort „Am Lustgarten“ ist vergleichbar mit der von der Grundschule „Fritz Reuter“
- moderne Sportanlagen im Grünen Ring, der Sport- und Mehrzweckhalle sowie das Freibad können für den Schulsport/Schulschwimmen genutzt werden
- die weiterführende Schule befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft

Die Grund- und Regionalschüler aus Blüssen und Papenhusen sollen aufgrund der Ortsnähe zum Schulstandort Schönberg auch künftig dort an der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg beschult werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-017
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Reno Böhringer
Beschluß einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen für die Gemeinde Stepenitztal		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.09.2014	Bau-, Wege- und Sozialausschuss Gemeinde Stepenitztal Hauptausschuss Stepenitztal Gemeindevertretung Stepenitztal	Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen:

Sachverhalt:

Aufgrund der durch die Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen gebildeten neuen Gemeinde Stepenitztal macht sich der Erlaß einer einheitlichen Straßenbaubeitragssatzung erforderlich. Die vorgelegte Satzung tritt am 1. Januar in Kraft. Bis dahin gelten die für ihre jeweiligen Gemeindegebiete erlassenen Altsatzungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Positiv, durch die rechtssichere Möglichkeit der Erhebung von Gemeindeabgaben

Anlage/n: -Gegenüberstellung Altsatzungen
-Satzungstext

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Entwurf zur neuen Straßenausbaubeitragssatzung
der Gemeinde Stepenitztal

Der Stichtag könnte der 01.01.2015 sein!

Der Beschluß kann vorher erfolgen

Zum Beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anliegerstraßen				Satzungs- muster M/V	Eigener Vorschlag	
	Börzow	Mallentin	Papenhusen				
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
2. Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	75%	65%	75%	75%	75%	70%	
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitstr./Bordstei.)	75%	65%	75%	75%	75%	70%	
4. Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordstein)	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
7. Beleuchtungseinrichtungen	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
8. Straßenentwässerung	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
9. Bushaltebuchten	60%	65%	75%	75%	75%	60%	
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75%	65%	75%	75%	75%	70%	
11. Fußgängerzonen	40%	50%	60%	60%	60%	45%	
12. Außenbereichsstraßen	0,05	0,05	0,02	siehe §3Abs 3	75%	0,05	
13. Unbefahrbare Wohnwege	75%	65%	75%	75%	75%	70%	
Abschlag für Mehrerschließung (Kreuzungen)	ein Drittel	ein Drittel	ein Drittel			50%	
Tiefenbegrenzung	50m	50m	50m			50m	
Zahlungsfristen	3 Monate						

	Innerortsstraßen				Satzungs-		Eigener Vorschlag
	Börzow	Mallentin	Papenhusen	muster M/V	muster M/V		
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	45%	40%	50%	50%	40%		
2. Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	50%	40%	50%	50%	40%		
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitstr./Bordstei.)	60%	50%	60%	60%	55%		
4. Gehwegw (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordstein)	50%	55%	65%	65%	50%		
5. Unselbständige Park - und Abstellflächen	45%	45%	55%	55%	45%		
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	45%	50%	60%	60%	45%		
7. Beleuchtungseinrichtungen	45%	50%	60%	60%	45%		
8. Straßenentwässerung	45%	45%	55%	55%	45%		
9. Bushaltestellen	45%	40%	50%	50%	40%		
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	60%	50%	60%	60%	50%		
11. Fußgängerzonen	40%	50%	60%	60%	40%		
12. Außenbereichsstraßen				siehe §3A Abs 3			
13. Unbefahrbare Wohnwege	75%	65%	75%	75%	70%		

	Hauptverkehrsstraßen				Satzungs- muster M/V	Eigener Vorschlag
	Börzow	Mallentin	Papenhusen			
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	20%	15%	25%	25%	15%
2.	Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	30%	20%	30%	30%	25%
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitstr./Bordstei.)	40%	30%	40%	40%	30%
4.	Gehwegw (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordstein)	30%	45%	55%	55%	30%
5.	Unselbständige Park - und Abstellflächen	30%	30%	40%	40%	30%
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	35%	40%	50%	50%	35%
7.	Beleuchtungseinrichtungen	35%	40%	50%	50%	35%
8.	Straßenentwässerung	30%	30%	40%	40%	30%
9.	Bushaldebuchten	20%	15%	25%	25%	15%
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	0%	0%	0%	0%	0%
11.	Fußgängerzonen	40%	50%	60%	60%	40%
12.	Außenbereichsstraßen				siehe §3Abs 3	
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75%	65%	75%	75%	65%

**Satzung der Gemeinde Stepenitztal
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und
Plätzen**

Vom [Ausfertigungsdatum]

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Stepenitztal Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) **Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für**

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

		Anlieger- straße	Innerorts- straße	Haupt- verkehrs- straße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	60 %	40 %	15 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	70 %	40 %	25 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	70 %	55 %	30 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	60 %	50 %	30 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	60 %	45 %	30 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60 %	45 %	35 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	60 %	45 %	35 %
8.	Straßenentwässerung	60 %	45 %	30 %
9.	Bushaldebuchten	60 %	40 %	15 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	70 %	50 %	-
11.	Fußgängerzonen	40 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	70 %		
<p>Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung), - die Freilegung der Flächen, - die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte, - die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros - den Anschluss an andere Einrichtungen. <p>Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.</p>				

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblichen, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- 4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- 5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht ,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende

Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,

- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu 50% erhoben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Börzow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 22.10.2001, die Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 22.07.2010 und die Satzung der Gemeinde Papenhusen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.11.2002 außer Kraft.

Stepenitztal, den *[Ausfertigungsdatum]*

(Dienstsiegel)

Peter Koth
Bürgermeister

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-018
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Scheiderer, Pirko
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal vom 25.06.2014		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
09.09.2014	Hauptausschuss Stepenitztal	
09.09.2014	Bau-, Wege- und Sozialausschuss Gemeinde Stepenitztal	
23.09.2014	Gemeindevertretung Stepenitztal	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal.

Sachverhalt:

Es ist aufgefallen, dass in der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal der finanzielle Entscheidungsrahmen des Bürgermeisters hinsichtlich der überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben weniger umfangreich ist, als derjenige für die ehemalige Gemeinde Börzow. In Anbetracht der Größe der neuen Gemeinde Stepenitztal erscheint dies unverhältnismäßig und sollte daher angepasst werden

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal (Entwurf)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal vom 25.06.2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.06.2014 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

In § 8 Absatz 2 Ziffer 11 werden die Beträge „1.000 €“ und „3.000 €“ jeweils durch den Betrag „6.000 €“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Peter Koth
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-015	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 26.06.2014	Verfasser: Herr Holger Janke
Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Mallentin vom 21.05.2014 zur Auftragsvergabe sowie überplanmäßigen Auszahlung zum Kauf von Spielgeräten			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Stepenitztal			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal genehmigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin, der ehemaligen Gemeinde Mallentin, zur Auftragsvergabe und überplanmäßigen Ausgabe zum Kauf von Spielgeräten.

Sachverhalt:

Auftragsvergabe sowie überplanmäßige Auszahlung

Produktsachkonto: 36601.09100000, Maßnahme 012 - Kauf von Spielgeräten

Die Bürgermeisterin traf am 21.05.2014 folgende Eilentscheidung gemäß § 39 Abs.3 KV M-V

Die Firma ESPAS erhält den Auftrag für die Gemeinde Mallentin Spielgeräte im Wert von 5.438,30 €, abzgl. Skonto 5.275,15 €, zu liefern.

Ich genehmige die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 800,00 Euro (tatsächlich erforderlich 775,15 €) für den Kauf von Spielgeräten für diverse Spielplätze in der Gemeinde Mallentin. Die benötigten Deckungsmittel für die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 800,00 Euro werden aus dem Produktsachkonto 36601.52338000 "Unterhaltung öffentlicher Spielplätze" zur Verfügung gestellt.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin vom 11.07.2005 entscheidet die Bürgermeisterin lt. § 5 Abs. 2 bei überplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro. Lt. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 600,00 Euro. Für die nächste ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung ist noch kein Termin festgelegt. Daher mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch. Diese Eilentscheidung bedarf der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Die Geräte wurden inzwischen geliefert, abgerechnet und aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen: Die liquiden Mittel nehmen ab, das Anlagevermögen erhöht sich.

Anlage/n: Auftragserteilung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-021
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.09.2014 Verfasser: Annette Kutschera
Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für das Vorhaben "Anbau Sportlerheim Gostorf"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.09.2014	Gemeindevertretung Stepenitztal	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme „Anbau Sportlerheim Gostorf“ in Höhe von 12.000,00 €. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus dem PSK 54101.0960000-014.

Sachverhalt:

Ursprünglich war vorgesehen, die vorhandene Heizungsanlage des Sportplatzgebäudes für den Anbau lediglich zu erweitern. Aufgrund des Alters der vorhandenen Anlage und des Zustandes des bisherigen Technikraumes wurde im weiteren Bauablauf entschieden, eine neue Therme einzubauen. Die Warmwasserbereitung soll über Solarthermie unterstützt werden. Daneben sollen die vorhandenen Duschen renoviert werden, wobei der Austausch der Armaturen über die Maßnahme erfolgt. Die übrigen Arbeiten realisiert der Sportverein in Eigenleistung.

Da die Erneuerung der Heizung ursprünglich nicht vorgesehen und damit in der Kostenschätzung nicht enthalten war, wird eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich. Im Haushalt der Gemeinde stehen für die Maßnahme 106.100,00 € zur Verfügung. Die Gesamtkosten werden voraussichtlich bei 118.000,00 € liegen, so dass sich ein Mehrbedarf von 12.000,00 € ergibt. Einsparpotential liegt in der KG 500 Aussenanlagen. Hier werden seitens des Sportvereins Eigenleistung durchgeführt. Die Kostenaufstellung geht von den ursprünglich veranschlagten Kosten aus, da sich für die Ableitung des Niederschlagswassers zusätzliche Aufwendungen ergeben haben (unbekannter Leitungsverlauf).

Aufgrund der Höhe des Betrages ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung verantwortlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gegenfinanzierung für die überplanmäßige Auszahlung erfolgt aus dem PSK 54101.0960000-014. Die Baumaßnahme Gostorf-LW/DE Kiebitzmoor wird 2014 voraussichtlich nicht realisiert.

Anlage/n:

Kostenübersicht

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anbau Sportlerheim Gostorf

Kostenübersicht

Stand: 01.09.2014

KG	Kostenschätzung (Vorentwurf) 02.04.2013	Kostenschätzung (Fördermittel- antrag) 04.04.2014	Kostenanschlag nach Submission 15.05.2014		Kostenanschlag nach Submission Erneuerung Heiztherme/Solar 11.08.2014	
100						
200	1.500,00	1.500,00				
300	49.300,00	49.300,00	Erw. Rohbau	45.209,77	Erw. Rohbau	45.209,77
			Zimmerer/ Dachdecker	19.400,77	Zimmerer/ Dachdecker	19.400,77
			Maler	6.868,56	Maler	6.868,56
400	10.100,00	10.100,00	Elektro	4.344,20	Elektro	4.344,20
					Umverlegung Telekom	900,00
					zusätzl. Erdkabel	800,00
		Heizung/Sanitär	6.900,00	Heizung/Sanitär	22.444,13	
500	2.000,00	5.570,00		5.570,00		5.570,00
600	2.000,00	2.000,00		2.000,00		2.000,00
700	10.200,00	10.200,00		10.980,05		10.980,05
	75.100,00	78.670,00		101.273,35		118.517,48

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2014-020
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.09.2014 Verfasser: Annette Kutschera
Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für das Vorhaben "Erweiterung Kita Mallentin"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.09.2014	Gemeindevertretung Stepenitztal	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Auszahlung für die Erweiterung Kita Mallentin (Anbau), PSK 11401.09600000-019 in Höhe von 18.000,00 €. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass im Bereich des geplanten Anbaues eine Abwasserleitung des Zweckverbandes Grevesmühlen verläuft. Im Ergebnis der Verhandlungen mit dem Zweckverband musste die Leitung verlegt werden. Eine Umverlegung wäre auch im Falle einer vorherigen Kenntnis des Leitungsverlaufes nötig gewesen, so dass es sich um sogenannte Sowieso-Kosten handelt. Daneben verlief die im öffentlichen Bereich bekannte Trinkwasserleitung ebenfalls auf dem Kita-Grundstück. Hier war der Einbau eines Schutzrohres sowie eine tiefere Gründung des Erweiterungsbaues parallel zum Gehweg erforderlich.

Für zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Leistungen z.B. für Fassadenarbeiten am Bestandsgebäude und für Sonnenschutzmaßnahmen werden weitere Mehrkosten entstehen, so dass die Gesamtkosten voraussichtlich bei 308.000,00 € liegen werden. Einsparpotential liegt im Gewerk Erweiterter Rohbau. Da die Leistungen jedoch noch nicht schlussgerechnet sind, geht die Kostenaufstellung (siehe Anlage) von der Auftragssumme aus. Die Kosten für die Erneuerung der defekten Dachrinne und der Fallrohre wurden daher nicht separat in Ansatz gebracht, da aufgrund des Abrechnungsstandes Fa. Elsbeck mit Einsparungen zu rechnen ist.

Im Haushalt der Gemeinde Mallentin stehen für die Maßnahme Kita Mallentin in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 290.600,00 € zur Verfügung, so dass eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 18.000,00 € erforderlich wird.

Aufgrund der Höhe des Betrages ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung verantwortlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gegenfinanzierung erfolgt aus vorhandenen liquiden Mitteln. Die Mehrkosten wurden der Bewilligungsbehörde angezeigt. Eine Erhöhung der Zuwendung wurde beantragt.

Anlage/n:

Kostenübersicht

--	--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Kita Mallentin
 Kostenübersicht
 Stand: 01.09.2014

KG	Kostenschätzung (Fördermittel- antrag)	Kostenberechnung nach Erstellung LV's, zusätzl. erf. Brandschutz- konzept	Kostenanschlag nach Submission Los 1-6 (KG 300)	Kostenanschlag nach Submission Los 1-6 (KG 300) und Los 7-8 (KG 400)	Kostenanschlag nach Submission mit Umverlegung Leitungen mit Kostenschätzung zusätzlicher Leistungen
	26.08.2013	29.01.2014	01.04.2014	18.07.2014	01.09.2014
100					
200					Umverlegung Leitungen 21.550,98
300	123.048,11	138.791,30	Erw. Rohbau 87.622,98	Erw. Rohbau 87.622,98	Erw. Rohbau 87.622,98
				Nachtrag Baustrom (zu Baubeginn noch kein AN Elektro) 783,51	NT Baustrom 783,51
			Zimmerer/Dach 37.130,69	Zimmerer/Dach 37.130,69	Zimmerer/Dach 37.130,69
			Tischler 35.782,11	Tischler 35.782,11	Tischler 35.782,11
			Trockenbau 12.553,61	Trockenbau 12.553,61	Trockenbau 12.553,61
			Fliesen 3.813,01	Fliesen 3.813,01	Fliesen 3.813,01
			Maler/Bodenbelag 20.862,96	Maler/Bodenbelag 20.862,96	Maler/Bodenbelag 20.862,96
					Fassade Bestand 7.000,00
					Sonnenschutz Terrasse 5.000,00
400	29.202,15	29.202,15	aus Kostenschätzung 29.202,15	Elektro 20.114,12	Elektro 20.114,12
				Heizung/Sanitär 17.820,81	Heizung/Sanitär 17.820,81
500	4.950,00	im LV Rohbau	im Auftrag Rohbau 0,00	im Auftrag Rohbau 0,00	Zaun/Tor Eingangsbereich 1.000,00
600	14.500,00	14.500,00	aus Kostenschätzung 14.500,00	über Nutzer	über Nutzer
700	32.721,45	36.378,62	36.378,62	zuzügl. Mehrkosten SigeKo 36.997,41	36.997,41
	204.421,71	218.872,07	277.846,13	273.481,21	308.032,20